

gezogen werden können (§108, Abs. 1 Ziff. 1 StPO). Das betrifft insbesondere Gegenstände, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt wurden (z. B. Hieb- oder Stichwaffen, Einbruchswerkzeuge, Fahrzeuge zum Abtransport von Diebesgut) sowie Gegenstände, die durch eine vorsätzliche Straftat erlangt (z. B. Diebesgut noch unbekannter Geschädigter) oder hervorgebracht (z. B. Falschgeld, gefälschte Urkunden) wurden (vgl. § 56, Abs. 1 StGB).

- *Gegenstände und Aufzeichnungen, die bei einer Durchsuchung vorgefunden werden und auf die Begehung anderer Straftaten hinweisen* (§ 111, Abs. 2 StPO), z. B. Diebesgut, das unverhofft bei einer Wohnungsdurchsuchung, bei der es um die Auffindung von Spionagematerialien geht, vorgefunden wird.

Die Beschlagnahme erfolgt meist im Zusammenhang mit einer Durchsuchung. Sie kann aber auch selbständig vorgenommen werden, insbesondere wenn der Besitzer den Gegenstand auf Aufforderung des Untersuchungsorgans herausgibt.

Von der Beschlagnahme ist die in der StPO nicht geregelte *Sicherstellung* zu unterscheiden. Diese besteht in einer formlosen Ansicht- und Inverwahrnahme einer Sache. Das sind zumeist Gegenstände, die

- im Freien aufgefunden und für Verfahrenszwecke gesichert werden (z. B. von flüchtigen Tätern weggeworfenes Diebesgut);
- nach einer Tatortuntersuchung zum Zwecke der Sicherung und Auswertung von Spuren benötigt werden und gegen deren Mitnahme kein Einspruch erhoben wird (z. B. ein vom Täter am Tatort erbrochenes Behältnis oder ein von diesem am Tatort verlorenes Tatwerkzeug);
- vom Verfügungsberechtigten dem Untersuchungsorgan mit der Erklärung, auf den Besitz der Sache keinen Wert zu legen, unaufgefordert überbracht werden (z. B. ein dem Bürger anonym zugesandtes Schreiben staatsverleumderischen Inhalts).

Diese Fälle unterliegen nicht den Formvorschriften der StPO. Es muß jedoch dennoch ein ordnungsgemäßes Protokoll verfaßt werden, in dem die sichergestellten Gegenstände genau bezeichnet sind und erklärt wird, wann, wo, durch wen und unter welchen Umständen die Sicherstellung erfolgte. Sind die Gegenstände bei einer Tatortuntersuchung sichergestellt worden, genügt es, diese Angaben in den Tatortbefunds- und Spurensicherungsbericht aufzunehmen.

Die Anordnung einer Beschlagnahme erfolgt durch Erlaß einer schriftlichen Verfügung, die dem Betroffenen vorzuweisen ist (§ HO, Abs. 1 StPO). Sie obliegt im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge auch dem Untersuchungsorgan. Im gerichtlichen Verfahren werden Beschlagnahmen vom Gericht ausgesprochen (§ 109, Abs. 1 StPO).

*Die Beschlagnahme beweglicher Sachen* wird dadurch vollzogen, daß die Sache in Verwahrung genommen oder gegenüber dem, der sie in Gewahrsam hat, für beschlagnahmt erklärt wird (§ 111, Abs. 1 StPO).

Kommt der Besitzer seiner Verpflichtung zur Vorlage und Herausgabe (§ HO, Abs. 3 StPO) nicht nach, kann ihm die Sache weggenommen oder eine sofortige Durchsuchung vorgenommen werden. Wird davon abgesehen, eine Sache selbst in Verwahrung zu nehmen, ist die Beschlagnahme durch Siegel kenntlich zu machen (§ 111, Abs. 1 StPO).